

Praxisbeispiele aus der Einnahme-Überschussrechnung, bei denen viele Selbstständige immer wieder unsicher sind:

Praxisbeispiel 1: Privatnutzung des Pkw

„Wenn das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört, es also über zehn Prozent betrieblich genutzt wird, können die Abschreibung sowie alle laufenden Kosten als Betriebsausgabe geltend gemacht werden“, erklärt die Autorin. Dagegen stellt der Kostenanteil für die Privatfahrten eine Einnahme für das Unternehmen dar. Sie rät: „Grundsätzlich sollten Sie Ihre Belege so erfassen, dass Sie am Jahresende die tatsächlichen Kosten pro Fahrzeug (mit Privatnutzung) parat haben.“ Diese Werte werden immer benötigt, egal ob man sich bei der Berechnungsmethode für die pauschale Ermittlung nach der 1-Prozent-Regelung entscheidet oder für die Fahrtenbuchvariante.

Praxisbeispiel 2: Dauerfristverlängerung

Selbstständige können die Abgabe- und die Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern. So bleiben nicht nur zehn Tage, sondern fast sechs Wochen Zeit bis zur Abgabe. „Dazu muss beim Finanzamt ein „Antrag auf Dauerfristverlängerung“ gestellt werden. Ab 2011 ist dieses Formular online an das Finanzamt zu übermitteln“, erklärt Thomsen.

Praxisbeispiel 3: Arbeitszimmer

Im Jahr 2007 ist der beschränkte Abzug für ein Arbeitszimmer entfallen. Es wurde nur noch ganz oder gar nicht anerkannt. Im Jahr 2010 wurde entschieden, dass dieses Abzugsverbot nicht verfassungsgemäß ist, wenn es keinen anderen Arbeitsplatz gibt. Durch diese Entscheidung müssen das Gesetz geändert und der verfassungswidrige Zustand rückwirkend zum 01.01.2007 beseitigt werden. „So können Lehrer, Außendienstler und andere Berufsgruppen doch wieder den begrenzten Abzug bis 1.250 Euro für das Arbeitszimmer geltend machen, allerdings nur auf Antrag“, erläutert Thomsen. Sie empfiehlt, mit dem Steuerberater zu sprechen, ob er das Arbeitszimmer bisher trotzdem angesetzt hat oder ob die Angaben jetzt nachgereicht werden müssen.

Praxisbeispiel 4: Geschenke

Die Grenze für Geschenke liegt bei 35 Euro netto pro Person im Jahr, wenn das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ansonsten liegt die Grenze bei 35 Euro inklusive Umsatzsteuer. Laut Thomsen vergessen viele Kleinunternehmer, den Namen der beschenkten Person auf den Beleg zu schreiben. Ein weiterer Fehler liegt in der Ausgabenhöhe: „Kostet das Präsent nur 1 Cent mehr als 35 Euro, werden 0 Euro anerkannt, also nicht einmal die 35 Euro. Der Vorsteuerabzug ist dann auch ausgeschlossen.“ Thomsen rät, bereits beim Einkauf darauf zu achten.

*Quelle: Iris Thomsen, „Einnahme-Überschussrechnung 2010/2011“, 7. Auflage 2011, ISBN 978-3-648-01121-8, 29,80 Euro
© 2011, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Freiburg*